

ORDNUNGSAMT

Räum- und Streupflicht auf Gehwegen

Aus gegebenem Anlass wird auf die Satzung der Stadt Penig über die Gehwegreinigung und die Räum- und Streupflicht auf den Gehwegen hingewiesen.

Im § 7 der Satzung ist geregelt, dass die Eigentümer der Grundstücke auf eigene Kosten die Gehwege von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen haben. Hier ist besonders darauf zu achten, dass in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee oder die entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen sind. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Bei eventuellen Unfällen durch Nichteinhaltung der Streu- und Räumpflicht haftet der Grundstückseigentümer. Um die Umwelt und die Fassaden zu schützen, sollten Sie Streusalz in nur sehr geringen Mengen und sehr überlegt einsetzen.

Stadtverwaltung am 24. und 31.12.2013 geschlossen

Die Ämter der Stadtverwaltung Penig sind am 24. und 31. Dezember 2013 geschlossen. An diesen Tagen werden keine Sprechzeiten abgehalten.

BAUAMT

Öffentliche Bekanntmachung und Ersatzbekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Wohngebiet Am Pfaffenbusch“

Öffentliche Bekanntmachung und Ersatzbekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Wohngebiet Am Pfaffenbusch“ in der Fassung vom 12.12.2013 einschließlich der Änderungen aus der Abwägung als Bestandteil des Beschlusses Nr. 12/04 vom 12.12.2013

Der Stadtrat der Stadt Penig hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 den Bebauungsplan „Wohngebiet Am Pfaffenbusch“ in der Fassung vom 12.12.2013, bestehend aus

- Teil A – Planzeichnung Maßstab 1: 1.000 und dem
- Teil B – Text

einschließlich der Änderungen aus der Abwägung als Satzung beschlossen. Die zu diesem Bebauungsplan gehörende Begründung mit integriertem Grünordnungsplan wurde in der Fassung vom 12.12.2013 gebilligt.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgt eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes, somit ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes nicht notwendig.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Sie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Kernstadt zwischen der Leipziger Straße und der Straße Am Pfaffenbusch.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Wohngebiet Am Pfaffenbusch“ in der Fassung vom 12.12.2013 einschließlich der Änderungen aus der Abwägung und der Begründung mit integriertem Grünordnungsplan in der Stadtverwaltung Penig, Markt 6 in 09322 Penig, in den Diensträumen des Bauamtes während der Sprechzeiten

Montag	09.00 – 11.30 Uhr
Dienstag	09.00 – 11.30 Uhr und 12.30 – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 11.30 Uhr und 12.30 – 15.00 Uhr
Freitag	08.00 – 11.30 Uhr

und zusätzlich montags von 12.30 – 13.30 Uhr in der Zeit vom 06.01. bis 31.01.2014 kostenlos einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Penig, den 13.12.2013



Eulenberger
Bürgermeister der Stadt Penig



Bekanntmachungsanordnung

zur Satzung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Am Pfaffenbusch“ in der Fassung vom 12.12.2013 einschließlich der Änderungen aus der Abwägung

Der Bebauungsplan „Wohngebiet Am Pfaffenbusch“, den der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 12.12.2013 einschließlich der Änderungen aus der Abwägung als Satzung beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nach § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Penig, den 13.12.2013



Eulenberger
Bürgermeister der Stadt Penig

